

Abschrift



ÖFFENTLICHE  
URKUNDE

verfasst

von

RUDOLF WIDMER, AARGAUISCHER NOTAR,  
IN AARAU

STIFTUNGSURKUNDE

\*\*\*\*\*

der

Aargauischen Stiftung für cerebral Gelähmte,

mit Sitz in Aarau.

Art. 1

Name und Sitz der Stiftung:

Die Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, vertreten durch den Vorstand und dieser durch den Vicepräsidenten und den Kassier, errichtet unter dem Namen

Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte,

mit Sitz in Aarau,

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck:

Die Stiftung bezweckt die Betreuung cerebral Gelähmter, sowie die Eröffnung und die Führung von Sonderschulen für cerebral gelähmte Kinder, die in der Regel im Kanton Aargau Wohnsitz haben.

Zur Erreichung des Zweckes kann die Stiftung Liegenschaften erwerben, um- oder anbauen, veräussern, belehnen und mieten, sowie zweckmässige Bauten erstellen.

Art. 3

Stiftungsvermögen und Finanzierung:

Die Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, widmet der Stiftung folgende Vermögenswerte:

a) Die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft, und zwar:

Grundbuch Aarau Nr. 2110:

Kat. Plan 26, Parz. Nr. 2520:

15,84 ar Hausplatz und Garten, Fröhlichstrasse

Wohnhaus Nr. 2798:

geschätzt und versichert für Fr. 80'400.--

Anmerkungen:

1. Bau- und Gewerbebeschränkung gemäss Spezialbauordnung.
2. Revers betr. hölz. Geräthhäuschen z.G. Einwohnergemeinde Aarau.

Dienstbarkeiten und Grundlasten: Keine.

Grundpfandrechte:

Im ersten Range:

Inhaber-

Sch.B. vom 3.2.1933/29.3.1961

Fr. 90'000.--

Max.Zinsfuss 6 %

Gläubigerin:

Allg. Aarg. Ersparniskasse in Aarau

Im zweiten Range mit schieb. Nachrückungsrecht:

Aargauische Kantonalbank Aarau

Sch.B. vom 31.12.1955

" 100'000.--

Max.Zinsfuss 5 %

Uebertrag

Fr. 190'000.--

Uebertrag Fr. 190'000.--

Im dritten Range mit schiebendem Nach-  
rückungsrecht:

Inhaber-

Sch.B. vom 21.2.1966 " 130'000.--

Max.Zinsfuss 6 %

Faustpfandgläubiger:

Adolf Amsler, alt Generalagent, Aarau

Total Grundpfandrechte Fr. 320'000.--

Der Anrechnungs- bzw. Uebernahmepreis für diese Liegen-  
schaft beträgt

Fr. 390'000.--.

in Worten: Franken dreihundertneunzigtausend, und ent-  
spricht dem damals bezahlten Kaufpreis.

Die Stiftung übernimmt auf Anrechnung des Uebernahme-  
preises zur titelgemässen Verzinsung und Bezahlung die  
drei hievor aufgeführten Grundpfandrechte von total  
Fr. 320'000.--, mit Zinspflicht ab 1. Mai 1966.

Im weitem übernimmt die Stiftung auf Anrechnung des  
Uebernahmepreises die Schuldpflicht für die bestehenden  
Kurrentschulden zu Gunsten der Aargauischen Kantonal-  
bank in Aarau per Fr. 50'000.-- und zu Gunsten von Hans  
Wehrli-Lüthy, Suhr, per Fr. 20'000.--, mit Zinspflicht  
ab 1. Mai 1966. Diese Darlehen wurden für die Anzahlung  
der vorgenannten Liegenschaften aufgenommen.

Nutzen und Schaden sind bereits am 1. Mai 1966 auf die  
Stiftung übergegangen.

Die vorstehend aufgeführte Liegenschaft ist auf den Namen der neu errichteten Stiftung "Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte" im Grundbuch einzutragen. Der beurkundende Notar wird ermächtigt, diese Urkunde dem Grundbuchamt des Bezirks Aarau zur Eintragung der Handänderung anzumelden.

b) Ein Barkapital von

Fr. 1'000.--

in Worten: Franken eintausend.

c) Die Stiftung erwirbt sich ihre weiteren Mittel durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und Landeskirchen) sowie der Eidg. Invalidenversicherung
- Beiträge der Schweizerischen Stiftung zugunsten cerebral gelähmter Kinder und der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau
- Zuwendungen seitens von Vereinen und Privaten, Schenkungen und Legaten
- öffentliche Sammlungen
- andere geeignet erscheinende Massnahmen
- die Erträgnisse des Stiftungsvermögens

Art. 4

Organe:

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Kontrollstelle

Art. 5

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 11 Mitgliedern und soll in der Regel vertreten sein durch:

je einen Vertreter der neu zu bestellenden Fachgruppen, als:

- heilpädagogische Fachgruppe
- medizinische Fachgruppe
- therapeutische Fachgruppe
- juristische Fachgruppe
- Fachgruppe Kassen und Finanzen
- Fachgruppe Information, Presse, Radio
- Fachgruppe Betriebsführung (betriebswirtschaftliche Heimleitung)
- Fachgruppe Bauten

- je einem Vertreter der Schulleitung der einzelnen Sonderschulen
- je 2 Mitgliedern des Vorstandes der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, wobei 1 Vertreter als Abgeordneter der 5 Ortsgruppen, Aarau, Baden, Brugg, Fricktal und Zofingen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Generalversammlung der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau gewählt. Die Generalversammlung kann dieses Recht delegieren, indem sie den Vorstand der Vereinigung durch Beschluss ermächtigt, die Stiftungsratsmitglieder direkt zu wählen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und setzt die Art der Vertretung nach aussen fest.

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er besammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Er wählt die Leitung der Sonderschulen und die Kontrollstelle. Der Stiftungsrat kann einen geschäftsführenden Ausschuss bestimmen und Aufgaben den Fachgruppen übertragen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 6

#### Reglemente:

Der Stiftungsrat erlässt über die nähere Ausführung des Stif-

tungszweckes sowie deren Organisation Reglemente. Darin ist die Kompetenz-Ausscheidung zwischen Stiftungsrat, geschäftsführendem Ausschuss, Fachgruppen und Schulleitungen enthalten.

Art. 7

Leitung und Verwaltung der Stiftung:

Der Stiftungsrat beaufsichtigt sämtliche Arbeiten und Massnahmen zur Betreuung cerebral Gelähmter und den Betrieb seiner Sonderschulen im Kanton Aargau. Er erstattet der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, alljährlich Bericht über seine Tätigkeit und die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung der Stifterin und nach aussen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember 1966 abzuschliessen.

Art. 8

Aufgabe der Kontrollstelle:

Die Kontrollstelle hat unabhängig von der gesetzlichen Auf-

sicht nach den Weisungen des Stiftungsrates das gesamte Rechnungswesen zu überprüfen und ihm alljährlich über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9

Auflösung:

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist ein allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen der Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, zuzuführen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 10

Handelsregister:

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Aargau einzutragen und zu veröffentlichen. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach der Errichtung auf. Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 11

Ausfertigung:

Das Original dieser Stiftungsurkunde wird beim Grundbuchamt des Bezirks Aarau, in Aarau, deponiert und dient diesem als Rechtsgrundaussweis. Beglaubigte Abschriften der Stiftungsurkunde werden ausgestellt zuhanden des Handelsregisteramtes des Kantons Aargau in Aarau, der Aufsichtsbehörde, der Stifterin und der Stiftungsakten.

---

A a r a u , den 3. September 1966

Die Stifterin:

Schweizerische Vereinigung zugunsten  
cerebral gelähmter Kinder, Regional-  
gruppe Aargau:

Der Vicepräsident:

Der Kassier:

sig. G. Schlumpf

sig. R. Frei

B e u r k u n d u n g

=====

Der unterzeichnete Rudolf Widmer, aargauischer Notar, in Aarau,

beurkundet:

1. Dass er diese Urkunde verfasst und bei deren Errichtung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet hat.
2. Dass die Schweizerische Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB darstellt.
3. Dass laut Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, vom 23. April 1966, der Vorstand dieses Vereins ausdrücklich zum Abschluss der vorstehenden Stiftungsurkunde ermächtigt wurde.
4. Dass gemäss Ziff. 11 der Statuten der Schweizerischen Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, der Vicepräsident mit dem Kassier für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen.
5. Dass laut Protokoll der ordentlichen Generalversammlung der Schweizerischen Vereinigung zugunsten cerebral gelähmter Kinder, Regionalgruppe Aargau, vom 23. April 1966 Herr Gottlieb Schlumpf-Baumann, Schreiner, von Bauma ZH und Mönchaldorf ZH, in Rapperswil, als Vicepräsident, und Herr Robert Frei-Früh- auf, Maschinentechner, von Klingnau AG, in Wettingen, als Kassier, in den Vorstand des Vereins gewählt wurden.

6. Dass ihm die handlungsfähigen Komparenten, Gottlieb Schlumpf und Robert Frei, persönlich erklärt haben, sie hätten die vorstehende Urkunde gelesen und sie seien mit deren Inhalt einverstanden.
7. Dass diese hierauf vorstehende Urkunde vor ihm eigenhändig unterzeichnet haben.

A a r a u , den 3. September 1966

(Siegel)

sig. R. Widmer, Notar

A n m e l d u n g  
\*\*\*\*\*

Dem Grundbuchamt Aarau wird hiermit zur Eintragung angemeldet:

Die Handänderung.

A a r a u , den 8. September 1966

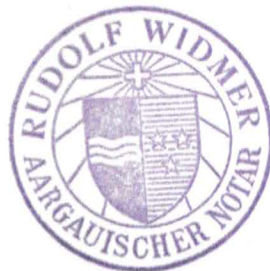
(Stempel) sig. R. Widmer, Notar

B e g l a u b i g u n g

\*\*\*\*\*

Die getreue Abschrift von der Originalurkunde beglaubigt,

A a r a u , den 8. September 1966



*R. Widmer*  
*notw.*

*Eingetragen:*

Aarau, den 26. Sep. 1966

Der Grundbuchverwalter:

*Widmer*

